**Hallenordnung für die Mehrzweckhalle Obersinn**

Die Mehrzweckhalle (folgend MZH genannt), einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen, wird mit dem Schutz eines jeden Benutzers empfohlen.

**§ 1 Allgemeines**

1. Die MZH dient der Durchführung von politischen, sportlichen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen.

2. Die Gymnastik- und Sportstunden der Vereine und Gruppierungen finden unter Vorbehalt der sonstigen Veranstaltungen statt.

3. Auswärtige Vereine und Veranstalter werden zugelassen.

**§ 2 Benutzung der Küchengeräte, Tische und Stühle**

1. Die Nutzung der Küchengeräte ist dem Mieter gestattet. Vor dem Benutzen der Spülmaschine erfolgt eine Einweisung durch den Gemeindearbeiter.

2. Bei der Nutzung der großen Kaffeemaschine ist dies der Gemeinde anzuzeigen, ebenso die Stückzahl der verbrauchten Kaffeefilter.

3. Benutze Tische und Stühle sind nach Gebrauch zu reinigen und wieder in den Lagerraum zu bringen und ordnungsgemäß abzustellen (jeweils 10 Stühle im Stapel).

4. Die Mieter sind zu schonender und pfleglicher Behandlung der Einrichtung und Geräte verpflichtet.

5. Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz, u.ä.) sind nicht erlaubt.

**§ 3 Übungsleiter, Hallenbuch**

1. Ohne einen anwesenden Übungsleiter, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, ist die Nutzung der MZH nicht gestattet. Er hat sich vor der Nutzung und beim Verlassen der MZH vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu überzeugen.

2. Datum der Nutzung und die Uhrzeit des Betretens und des Verlassens der MZH und die Teilnehmerzahl sind ins Hallenbuch einzutragen.

3. Etwaige Schäden am Gebäude oder den Einrichtungen sind unverzüglich dem Gemeindearbeiter zu melden und ebenfalls im Hallenbuch festzuhalten.

**§ 4 Sonstiges**

1. Das Einstellen von Motorrädern, Mofas, Fahrrädern u.ä. ist weder in der MZH noch in den Nebenräumen erlaubt. Untersagt ist auch das Anstellen an die Außenwände der MZH. Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

2. Die Notausgänge der MZH und die Zugänge zur MZH sind ständig freizuhalten. Die Verantwortung dafür liegt beim Nutzer bzw. Veranstalter.

3. Das Rauchen ist in der gesamten Halle untersagt.

4. Die Bedienung der Heizungs- und Belüftungsanlage ist ausschließlich dem Gemeindearbeiter vorbehalten.

**§ 5 Hausrecht**

1. Ein beauftragter Vertreter des Martes Obersinn, der Gemeindearbeiter oder eine beauftragte Aufsichtsperson sind berechtigt, Benutzer der MZH, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, aus der MZH und der Anlage zu verweisen.

**§ 6 Haftung der Benutzer**

1. Mieter, Vereine und sonstige Benutzer haften dem Markt Obersinn für alle durch die Benutzung entstandenen Schäden.

**§ 7 Verstöße**

1. Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Hallenordnung von der weiteren Benutzung der MZH ausgeschlossen werden.

Stand: 2017

**Alle Vereine, Gemeindemitarbeiter und Benutzer erhalten eine Ausfertigung dieser Hallenordnung**.